



Amtsgericht, Postfach 110951, 64224 Darmstadt

Aktenzeichen: 61 K 32/24

Telefon: 06151 992-4596
Telefax: 0611 327618214

„Amtliche Bekanntmachung“

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht:

Datum: 03.03.2025

Beschluss

Folgendes Grundstück,

eingetragen im Grundbuch von Rohrbach Blatt 730

Ifd. Nr. 10: Gemarkung Rohrbach, Flur 1, Flurstück 370 / 6
Gebäude- und Freifläche,
Nieder-Modauer Straße - 654 qm –

nach dem Gutachten zum Stichtag 14.11. 2024:

unbebautes Eckgrundstück,
Nieder-Modauer Straße, Ecke Carl-Schneider-Straße,
64372 Ober-Ramstadt, OT Rohrbach

soll am

**Donnerstag, 5. Juni 2025, 9:30 Uhr, Sitzungssaal B.005, EG im Gerichtsgebäude B des
Amtsgerichts Darmstadt,
Mathildenplatz 12, 64283 Darmstadt,**

zur Aufhebung der Gemeinschaft zwangsversteigert werden.

Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks: 20.06.2024.

Ist ein Recht im Grundbuch nicht oder erst nach dem Versteigerungsvermerk eingetragen, muss der/die Berechtigte es anmelden, bevor das Gericht im Versteigerungstermin zum Bieten auffordert, und es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Sonst wird das Recht im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und erst nach dem Anspruch des Gläubigers/der Gläubiger und nach den übrigen Rechten befriedigt.

Es ist zweckmäßig, zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung der Ansprüche – getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der/Die Berechtigte kann dies auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle erklären.

64283 Darmstadt, Mathildenplatz 15
Telefon 06151 992-0 · Telefax 0611 327618214

 **DIGITALER
SERVICE POINT**
DER HESSISCHEN JUSTIZ

0800 96 32 147
Ihr Draht zur Justiz.
Rufen Sie an!

Sprechzeiten: Montag bis Freitag 09.00 Uhr – 12.00 Uhr oder nach Vereinbarung
Öffentliche Verkehrsmittel: Haltestellen Luisenplatz und Willy-Brandt-Platz
Parkmöglichkeiten: Parkhaus Schlossgarage, Parkhäuser Klinikum Darmstadt "Bleichstraße", "Grafenstraße"

Hinweise zur Verarbeitung personenbezogener Daten erhalten Sie unter www.ag-darmstadt-justiz.hessen.de
Auf Wunsch werden diese Informationen in Papierform zur Verfügung gestellt.

Wer berechtigt ist, die Versteigerung des Grundeigentums oder seines Zubehörs (§ 55 ZVG) zu verhindern, kann das Verfahren aufheben oder einstweilen einstellen lassen, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Andernfalls tritt für sie/ihn der Versteigerungserlös an die Stelle des Grundeigentums oder seines Zubehörs.

**Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt worden auf
180.000,00 €.**

Kontoverbindung für Überweisung der Sicherheitsleistung:

**Gerichtskasse Frankfurt:
Landesbank Hessen-Thüringen**

**IBAN: DE 73 5005 0000 0001 0060 30
BIC: HELADEFFXXX**

unter ausschließlicher Angabe folgenden Kassenzeichens:

99272301036